

## **Merkblatt für Gastfamilien von ukrainischen Geflüchteten**

*Stand: 01.09.2022*

### **Inhalt**

1.	Einreise, S-Status, Registrierung.....	2
2.	Finanzielle Unterstützung, Sprachkurse, ÖV .....	2
3.	Versicherungen, Krankenkasse .....	3
4.	Autofahren, Zulassung Fahrzeuge.....	3
5.	Medizinische Versorgung, psychische Belastung .....	3
6.	Miete, Zusammenleben in Gastfamilie.....	4
7.	Wohnungssuche, Umzug, Gemeinde- und Kantonswechsel .....	5
8.	Arbeit, Arbeitssuche.....	5
9.	Schule, Universität.....	5
10.	Unterstützungsangebote und freiwilliges Engagement.....	6
11.	Anlaufstellen, weitere Informationen.....	6

## 1. Einreise, S-Status, Registrierung

### 1.1. Wo müssen sich Geflüchtete registrieren bzw. anmelden?

Ukrainische Staatsangehörige können sich maximal 90 Tage ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten.

Um den Schutzstatus S zu erhalten, ist eine Erstregistrierung bei einem [Bundesasylzentrum](#) notwendig. Das kann auch via [Web-Applikation «RegisterMe»](#) geschehen.

Wenn der Status S beantragt wurde, können sich Geflüchtete bereits bei der Sozialberatung melden, um finanzielle Unterstützung zu erhalten (Siehe Frage 2.1.).

Sobald Geflüchtete den Status S erhalten haben, müssen sie sich gemäss den Anweisungen des Migrationsamts bei der [Einwohnerkontrolle der Stadt Winterthur](#) (Pionierstrasse 7) anmelden.

### 1.2. Was bedeutet der Schutzstatus S und was beinhaltet er?

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S. Dieser ist auf ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar.

Personen mit Schutzstatus S dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren (siehe Fragen 1.3 und 1.4). Sie dürfen ohne Wartezeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Siehe Frage 7.1).

### 1.3. Dürfen Personen mit Schutzstatus S ins Ausland reisen?

Personen, die den S-Status erhalten haben, können ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer.

Reisen innerhalb des Schengen-Raums sind grundsätzlich möglich, wenn die Reise eine Dauer von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nicht überschreitet.

Für Reisen ausserhalb des Schengen-Raums empfiehlt das Staatssekretariat für Migration SEM, die Einreisebestimmungen abzuklären.

### 1.4. Dürfen ukrainische Staatsangehörige mit Schutzstatus S zurück in die Ukraine reisen?

Ja, Reisen in die Ukraine sind nicht untersagt. Allerdings kann das SEM den Status S widerrufen, wenn sich eine Person länger als 15 Tage pro Quartal in der Ukraine aufhält. Hat eine schutzbedürftige Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt, erlischt der Status S.

## 2. Finanzielle Unterstützung, Sprachkurse, ÖV

### 2.1. Wo erhalten Geflüchtete finanzielle Unterstützung?

Die Sozialberatung der Stadt Winterthur ist für die Unterbringung und die materielle Hilfe von geflüchteten Personen aus der Ukraine zuständig. Mit [dem hier verlinkten Formular](#) können Geflüchtete Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen.

Das ausgefüllte Antragsformular kann entweder per E-Mail an [ukraine.sb@win.ch](mailto:ukraine.sb@win.ch) oder per Post an Sozialberatung, Team Ukraine, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, geschickt werden.

### 2.2. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer?

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von Familienkonstellation, Wohnform, eventuellen Einkünften etc. und wird individuell berechnet. [Die verschiedenen Beträge finden Sie in dem hier verlinkten Dokument zum Grundbedarf.](#)

### **2.3. Können Geflüchtete Deutschkurse besuchen?**

Ja, die Sozialberatung unterstützt bei der Organisation eines Deutschkurses und übernimmt die Kosten. Wer einen Deutschkurs besuchen möchte, wendet sich an die Sozialberatung unter der E-Mail-Adresse [ukraine.sb@win.ch](mailto:ukraine.sb@win.ch).

### **2.4. Werden ÖV-Tickets bezahlt?**

Die Sozialberatung kann Ticketkosten bei notwendigen Reisen ausserhalb des Wohnorts übernehmen (z. B. für Deutschkurse ausserhalb Winterthurs, Behördentermine, Arztbesuche etc.). Die Kosten können rückwirkend gegen Vorweisen der Quittung inklusive Terminbestätigung erstattet werden. Für zukünftige Reisen kann am Schalter der Sozialberatung (Pionierstrasse 5) ein Railcheck gegen Vorweisen der Terminbestätigung bezogen werden.

## **3. Versicherungen, Krankenkasse**

### **3.1. Sind Personen mit Status S krankenversichert?**

Personen mit Status S müssen eine Krankenversicherung abschliessen. Die Sozialberatung unterstützt bei der Anmeldung bei einer Krankenkasse.

Personen ohne geregelten Aufenthalt werden in medizinischen Notfällen durch die Notfallhilfe unterstützt.

### **3.2. Besitzen Personen mit Status S eine Privathaftpflicht-Versicherung?**

Personen mit Status S sind über die städtische Haftpflichtversicherung mitversichert. Nicht eingeschlossen ist das Führen fremder Motorfahrzeuge.

Leben Personen in eigenen Wohnungen, müssen sie separat eine Hausratsversicherung abschliessen.

## **4. Autofahren, Zulassung Fahrzeuge**

### **4.1. Wie lange ist der ukrainische Fahrausweis gültig in der Schweiz?**

Ein Jahr, dann muss er überschrieben werden in einen schweizerischen Fahrausweis.

### **4.2. Wie lange ist das ukrainische Kennzeichen am Auto gültig in der Schweiz?**

Sechs Monate, dann muss das Auto in der Schweiz eingelöst werden. Ukrainische Motorfahrzeuge benötigen grundsätzlich eine gültige Internationale Versicherungskarte (ehemals «Grüne Karte»), um in die Schweiz einreisen zu können. Kann keine Internationale Versicherungskarte vorgelegt werden, ist eine Grenzversicherung abzuschliessen. Dies ist an Grenzzollstellen oder bei einer Zolldienststelle möglich. Die Grenzversicherung kostet 250 Franken für einen Monat oder 1200 Franken für 6 Monate.

## **5. Medizinische Versorgung, psychische Belastung**

### **5.1. Wo finden Geflüchtete medizinische Hilfe? Zu welcher Ärztin, welchem Arzt können Sie gehen?**

Personen mit Status S sind im Hausarzt-Modell versichert. Das heisst, dass sie sich mit allen medizinischen Fragen immer zuerst an ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt wenden müssen (Ausnahme: Frauenärztin/Frauenarzt, Augenärztin/Augenarzt, Zahnärztin/Zahnarzt). Sie

können grundsätzlich selbstständig eine Hausarzt-Praxis wählen, solange diese auf der Liste der Versicherung steht.

In Winterthur gibt es einige ukrainisch- oder russischsprachige Ärzte:

- [Notfallklinik Dr. Eismann](#)
- [Dr. Bettina Meier-Ruf, MedZentrum Pfungen](#)
- [Sanacare Winterthur](#)
- [Augenzentrum Winterthur, Katharina Rupp](#) (Augenärztin)
- [Girardent, Dr. Svitlana Girard](#) (Zahnärztin)

## 5.2. Werden Zahnarztkosten übernommen?

In Notfällen werden Zahnbehandlungskosten, die für die Schmerzbekämpfung und den Erhalt der Kaufähigkeit notwendig sind, übernommen. Übersteigt die Notbehandlung den Betrag von 600 Franken, muss die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt vorgängig eine Kostengutsprache mittels Formular für Sozialzahnmedizin einholen.

Der Kostenvoranschlag und das Formular Sozialzahnmedizin kann der Sozialberatung eingereicht werden. Diese werden dann zur Prüfung einem Vertrauenszahnarzt vorgelegt.

## 5.3. Was, wenn Geflüchtete nicht oder mit einem in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind?

Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, können sich kostenlos und ohne Voranmeldung im [Impfzentrum Winterthur](#) impfen lassen. Falls vorhanden, soll Pass und Impfausweis mitgebracht werden. [Weitere Informationen über die Impfung finden Sie in dem hier verlinkten Dokument \(ukrainisch\).](#)

## 5.4. Wie gehe ich mit der psychischen Belastung meiner Gäste um?

Das Therapieangebot Zebra der Sozialen Dienste hat Angebote erarbeitet, die jenen Unterstützung bieten, die sich professionell oder ehrenamtlich mit Flüchtlingen – insbesondere Kindern und Jugendlichen – beschäftigen. Privatpersonen, die geflüchtete Menschen beherbergen oder begleiten, erhalten in zwei Modulen Grundlagenwissen zu Notfallpsychologie, Psychotraumatologie, Hilfe zur Selbsthilfe, Selbstfürsorge und relevanten Anlaufstellen. Ein ähnliches Angebot richtet sich an Personen, die im beruflichen Kontext mit Geflüchteten zu tun haben, zum Beispiel Lehrpersonen oder Sozialarbeitende. Die Veranstaltungen sind kostenlos und werden von ausgewiesenen Expertinnen durchgeführt. Die nächsten Termine sind für den 25 Oktober 2022 und den 23 November 2022, jeweils um 17:30 Uhr, geplant. Weitere Informationen und Anmeldung unter [stadt.winterthur.ch/psychologisches-abc](http://stadt.winterthur.ch/psychologisches-abc).

# 6. Miete, Zusammenleben in Gastfamilie

## 6.1. Erhalten Gastfamilien eine Entschädigung, wenn sie Geflüchtete aufnehmen?

Nein, nicht direkt. Wer einen Beitrag an die Beherbergung von Geflüchteten möchte, schliesst mit den Gästen einen Untermietvertrag ab (siehe Frage 5.2).

## 6.2. Wie regeln wir das Zusammenleben?

Längerfristige Aufenthalte sind idealerweise mit einem ordentlichen Untermietvertrag zu regeln und die Entschädigung direkt mit den Gästen zu vereinbaren. Wenn die Gäste Miete zahlen müssen, erhöht sich auch ihr Grundbedarf. So werden Gastfamilien indirekt entschädigt. Die Sozialkonferenz Zürich hat ein [Merkblatt sowie einen Musteruntermietvertrag erstellt, beides ist auf der hier verlinkten Webseite zu finden.](#)

## 7. Wohnungssuche, Umzug, Gemeinde- und Kantonswechsel

### 7.1. Können Geflüchtete eine eigene Wohnung beziehen?

Ja. Geflüchtete können selbstständig einen Mietvertrag abschliessen. Die Miete darf dabei die Maximalbeiträge der Sozialen Dienste nicht überschreiten. Die Maximalbeiträge sind abhängig von der Anzahl Personen und der Wohnform, sie finden diese im [hier verlinkten Dokument](#). Die Sozialen Dienste können im Einzelfall Auskunft darüber geben, wie viel eine Wohnung maximal kosten darf. Zudem stellen sie auch eine Bestätigung der Mietzinsübernahme für die Wohnungssuche aus. Kontakt per E-Mail: [ukraine.sb@win.ch](mailto:ukraine.sb@win.ch).

### 7.2. Wer unterstützt bei der Wohnungssuche und -einrichtung?

Die Stadt kann aktuell nicht bei der Wohnungssuche helfen. Eine Anlaufstelle ist Benevol Winterthur, die Fachstelle, die im Auftrag der Stadt das freiwillige Engagement im Flüchtlingsbereich koordiniert (siehe Frage 9.2). Benevol kann auch Freiwillige vermitteln, die z. B. helfen, den Haushalt günstig auszustatten (z. B. Begleitung zu Brockenhaus-Besuchen o. ä.).

### 7.3. Dürfen sich die Geflüchteten frei aussuchen, wo sie wohnen möchten?

Nein. Geflüchtete können die Gemeinde, der sie zugewiesen wurden, nicht wechseln, solange sie Asylfürsorge (Sozialhilfe) beziehen. Ein Gemeindefwechsel ist nur möglich, wenn beide Gemeinden dem zustimmen.

Wer in einen anderen Kanton umziehen möchte, muss dem SEM ein schriftliches Gesuch einreichen. Wer aus beruflichen Gründen umziehen möchte, kann diesen Antrag stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die schutzbedürftige Person bezieht weder für sich noch für Familienangehörige Sozialhilfe.
- Das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten oder ein Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar.
- Beide Kantone sind mit dem Kantonswechsel einverstanden.

## 8. Arbeit, Arbeitssuche

### 8.1. Dürfen Geflüchtete arbeiten?

Ja, mit Schutzstatus S dürfen Geflüchtete arbeiten. Die Erwerbstätigkeit ist jedoch bewilligungspflichtig. Der Arbeitgeber muss vor Arbeitsantritt ein Gesuch bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde einreichen. Der Kanton prüft dann, ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

### 8.2. Werden Geflüchtete bei der Stellensuche unterstützt?

Ja, Personen mit Schutzstatus S, die eine Stelle suchen, können sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) registrieren und Unterstützung bei der Stellensuche erhalten. [Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA des Kantons Zürich.](#)

## 9. Schule, Universität

### 9.1. Können Kinder in Winterthur zur Schule oder in den Kindergarten gehen?

Flüchtlingskinder und –jugendliche besuchen wie alle neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen die Volksschule – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Schulpflicht und

Schulrecht gelten am Wohnort bzw. im Quartier. Flüchtlingskinder besuchen den Unterricht in Aufnahmeklassen oder bestehenden Regelklassen.

Für die Einschulungen (inklusive Kindergarten) ist die Schulverwaltung zuständig.

[Informationen für Neuzugezogene aus der Ukraine finden Sie hier – auch auf Ukrainisch.](#)

## **9.2. Können Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz studieren?**

Geflüchtete aus der Ukraine können sich für ein Bachelorstudium an einer Schweizer Hochschule bewerben. Dafür wird ein schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis oder das ukrainische Reifezeugnis inklusive bereits erbrachter Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten benötigt. Hinzu kommen die jeweils für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse.

[Informationen für Neuzugezogene aus der Ukraine finden Sie hier – auch auf Ukrainisch.](#)

## **10. Unterstützungsangebote und freiwilliges Engagement**

### **10.1. Welche Unterstützungsangebote für Ukrainerinnen und Ukrainer gibt es?**

In der App [«I-need»](#) ist eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten aufgeführt.

### **10.2. Wo finde ich Angebote, in denen ich mich für Geflüchtete einsetzen kann?**

[Benevol Winterthur](#) koordiniert im Auftrag der Stadt Winterthur das freiwillige Engagement im Flüchtlingsbereich.

Kontaktaten: Telefon 052 214 24 88, E-Mail [info@benevol-winterthur.ch](mailto:info@benevol-winterthur.ch)

## **11. Anlaufstellen, weitere Informationen**

### **Anlaufstelle für Gastfamilien in der Stadt Winterthur**

c/o Koordinationsstelle Flüchtlingshilfe

E-Mail [koordination.fluechtlingshilfe@reformiert-winterthur.ch](mailto:koordination.fluechtlingshilfe@reformiert-winterthur.ch)

Telefon 079 960 53 77 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, Freitag von 14 bis 18 Uhr)

### **Allgemeine Fragen: Ukraine-Helpline der Stadt Winterthur**

E-Mail [ukraine-hilfe.sd@win.ch](mailto:ukraine-hilfe.sd@win.ch)

Telefon 052 267 13 30

### **Fallbezogene Fragen zur finanziellen Unterstützung: Ukraine-Team der Sozialberatung**

E-Mail [ukraine.sd@win.ch](mailto:ukraine.sd@win.ch)

### **Info-Line der AOZ berät Menschen aus Ukraine auf Ukrainisch und Russisch per Telefon, SMS oder Whatsapp:**

Telefon 079 729 56 23 oder 079 942 62 59